



**sgpo sspo**

Schweizerische Gesellschaft für Psychoonkologie  
Société Suisse de Psycho-Oncologie  
Società Svizzera di Psico-Oncologia  
Swiss Society of Psycho-Oncology

## **Fortbildungsrichtlinien der schweizerischen Gesellschaft für Psychoonkologie SGPO**

### **Vorbemerkung**

Titelträgerinnen<sup>1</sup> verpflichten sich (laut Reglement SGPO zu Titelvergabe und Titelerhalt, § 8.1.4 und § 8.2.4) zu kontinuierlicher berufsbegleitender Fortbildung, um ihren Klientinnen<sup>1</sup> die bestmögliche Behandlung zukommen zu lassen. Die Fortbildungsordnung regelt Formales zum Titelerhalt und wurde an der Mitgliederversammlung vom 6.6.2013 in Kraft gesetzt.

### **Art 1 Ziel und Zweck der Fortbildung**

Die Fortbildung (éducation permanente) dient der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der fachlichen Kompetenz von *Psychoonkologischen Beraterinnen* und *Psychoonkologischen Therapeutinnen*. Die Fortbildung zielt im Besonderen darauf ab

1. die in der Weiterbildung erworbenen psychoonkologischen Kompetenzen zu erhalten, in der Praxis anzuwenden und weiterzuentwickeln
2. die Fortschritte im Gebiet nachzuvollziehen und in die eigene berufliche Tätigkeit zu integrieren
3. praxisbezogene Arbeitstechniken, Methoden und Verfahren zu erlernen, die die berufliche Tätigkeit unterstützen
4. das Beziehungsnetz und die Zusammenarbeit aller an der Krebsbehandlung Beteiligten zu fördern und zu verbessern
5. die Reflexion der praktisch-klinischen psychoonkologischen Tätigkeit zu fördern

### **Art 2 Art und Form der Fortbildung**

1. Beraterinnen und Therapeutinnen sichern die Qualität ihres beruflichen Handelns durch kontinuierliche Fortbildung in den Bereichen *Theorie, praktisch-klinische Kompetenz* und *Reflexion der eigenen Arbeit* und andere geeignete Massnahmen.
2. Die Fortbildungsinhalte entsprechen dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse, einschliesslich der Ergebnisse der Therapie- und Beratungsforschung in allen Erkrankungsstadien, Prävention und Rehabilitation.
3. Die Fortbildung hat einen direkten Bezug zum Arbeitsgebiet der psychoonkologischen Fachperson.



sgpo sspo

Schweizerische Gesellschaft für Psychoonkologie  
Société Suisse de Psycho-Oncologie  
Società Svizzera di Psico-Oncologia  
Swiss Society of Psycho-Oncology

4. Formen der Fortbildung sind:

a) Theorie:

- Schulungen, Kurse, Seminare, Workshops, Kongresse, die in Form von organisationsinternen- und externen Veranstaltungen zur beruflichen Fortbildung durchgeführt werden
- Literaturstudium, e-learning
- Eigene Lehrtätigkeit, Autorenschaft

b) Praktisch-klinische Kompetenz

- Workshops, Seminare
- Hospitationen
- Strukturierte Fallkonferenzen und interdisziplinäre Kolloquien

c) Reflexion der eigenen Arbeit

- Supervision
- Intervision
- Selbsterfahrung
- Qualitätszirkel
- Balintgruppen, kasuistische Seminare

d) Andere

- Mitarbeit in psychoonkologischen Forschungs-, Qualitäts-entwicklungs-, Aus-, Weiter-, Fortbildungsprojekten, die neben der eigentlichen Haupttätigkeit erfolgt und zur Weiterentwicklung der eigenen Kompetenz in psychoonkologischer Beratung oder Therapie führt
- Mitarbeit in psychoonkologischen Berufsverbänden und Kommissionen

5. Die Schwerpunkte werden durch die psychoonkologische Beraterin, die psychoonkologische Therapeutin je nach fachlicher Ausrichtung selbst gesetzt. Die Fortbildungskommission behält sich vor, die Nähe zum Fachgebiet zu prüfen.

### Art 3 Umfang der Fortbildung

1. Insgesamt werden jährlich 16 Stunden Fortbildung absolviert, was 20 Kreditpunkten à 45 Minuten entspricht. Dabei werden mindestens 10 Kreditpunkte im Rahmen der Kernfortbildung Psychoonkologie an besuchten Veranstaltungen und Supervision erzielt, die restlichen Punkte im Rahmen der erweiterten Fortbildung und im Selbststudium.
2. Der erforderliche Umfang der Fortbildung wird im Zeitraum über jeweils drei Jahre erzielt.



**sgpo sspo**

Schweizerische Gesellschaft für Psychoonkologie  
Société Suisse de Psycho-Oncologie  
Società Svizzera di Psico-Oncologia  
Swiss Society of Psycho-Oncology

3. Die Verpflichtung kann nach Rücksprache mit der Fortbildungskommission unter bestimmten Umständen für eine bestimmte Periode auf begründetes Gesuch ausgesetzt werden

#### **Art 4 Qualitätsmerkmale für Fortbildungsveranstaltungen**

1. Fortbildungsveranstaltungen müssen folgende Kriterien erfüllen, um anerkannt zu werden:
  - Theoretischer Bezug zu wissenschaftlich oder akademisch anerkannten Konzepten
  - Aktualität der Fortbildungsinhalte
  - Anwendbarkeit auf die berufliche Praxis

#### **Art 5 Fortbildungsanerkennung**

1. Ein Antrag auf Anerkennung und Vergabe von Fortbildungspunkten für die Kernfortbildung kann vorab vom jeweiligen Veranstalter an die Fortbildungskommission gestellt werden. Die entsprechenden Informationen kann der Veranstalter der SGPO-Website entnehmen.
2. Für die Anerkennung der erweiterten Fortbildung können von anderen Fachgesellschaften vergebene Fortbildungspunkte übernommen werden
3. Die Anerkennung von Fortbildungspunkten von regelmässig stattfindenden Veranstaltungen (bspw. strukturierte Fallkonferenzen) erfolgt jeweils für drei Jahre und muss dann vom Anbieter neu beantragt werden.
4. Fortbildungsnachweise ohne vorgegebene Kreditpunkte müssen über folgende Punkte Auskunft geben:
  - Art der Veranstaltung
  - Leitung
  - Datum
  - Zeitlicher Umgang in 45-min Einheiten
  - Inhalt

Die Anerkennung erfolgt im Einzelfall durch die Fortbildungskommission der SGPO bei der Prüfung der nachgewiesenen Fortbildungspflicht. Von der psychoonkologischen Therapeutin / Beraterin kann eine Anerkennung vorgängig bei der Fortbildungskommission abgeklärt werden.

5. Das Selbststudium wird nach eigenem Ermessen dokumentiert, daraus hervorzugehen haben Art, Thema und Umfang des Studiums. Die Fortbildungskommission behält sich vor, einen schriftlichen Nachweis einzufordern.
6. Berufspolitische Arbeit und Lehrtätigkeit sind bezüglich Art, Inhalt, Anzahl Stunden und Datum zu dokumentieren.



**sgpo sspo**

Schweizerische Gesellschaft für Psychoonkologie  
Société Suisse de Psycho-Oncologie  
Società Svizzera di Psico-Oncologia  
Swiss Society of Psycho-Oncology

## **Art 6 Dokumentation und Überprüfung**

1. Die Fortbildung wird selbständig dokumentiert, so dass der jährliche Umfang und Inhalt jederzeit nachgewiesen werden kann. Das zur Dokumentation zu verwendende Formular kann von der SGPO Homepage [www.psychoonkologie.ch](http://www.psychoonkologie.ch) heruntergeladen werden.
2. Die FBK der SGPO überprüft die Erfüllung der Fortbildungspflicht basierend auf Zufallsstichproben und den entsprechenden Dokumentationen.

## **Art 7 Nichteinhalten der Fortbildungspflicht**

1. Gegenüber Personen, die der Fortbildungspflicht nicht nachgekommen sind, kann die SGPO eine Mahnung aussprechen und Massnahmen für den nachzuholenden Fortbildungsbedarf innerhalb der nächsten 12 Monate bestimmen. Kommt eine Beraterin oder Therapeutin diesen Anforderungen nicht nach, prüft die SGPO die Aberkennung des Titels.

## **Art 8 Widerspruch**

1. Bei Widerspruch ist die Rekurskommission der SGPO zuständig.